

Beschlussvorlage

Drucksache: 2021/071

Amt: Hauptamt und Bauverwaltung
AZ: 632.6; 022.31
Verfasser: Manz, Iris

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
08.07.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Fahrradabstellraum, Stäudachweg 10, Flst. 9858

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauantragsteller haben einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Fahrradabstellraum, Stäudachweg 10, Flst. 9858 gestellt.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hofstatt“.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grundabmessungen von rund 11,40 m auf 9,23 m. Als Dachform wurde ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° angegeben.

Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhen.

Die Firsthöhe beträgt 8,21 m ab der EFH. Die Traufhöhe beträgt 4,93 m ab der EFH. Die EFH wurde 23 cm unter der Bezugshöhe festgelegt. Die Maße sind damit eingehalten. Insgesamt wird eine Wohnfläche von rund 227 m² ausgewiesen.

Für das Bauvorhaben ist ein Dachvorsprung mit 40 cm geplant. Der Dachvorsprung ist außerhalb des Baufensters vorgesehen. Da dieser zum Hauptgebäude gehört, ist für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters eine Befreiung erforderlich. Vergleichbare Befreiungen wurden im Baugebiet bereits zugelassen.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Fahrradabstellraum, Stäudachweg 10, Flst. 9858.

2. Für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.
3. Notwendige Anpassungsarbeiten (z. B. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten der Bauherren durchzuführen.

Anlage 1 öffentlich Lageplan Stäudachweg 10

Kreis Tübingen
 Gemeinde Dußlingen
 Gemarkung Dußlingen

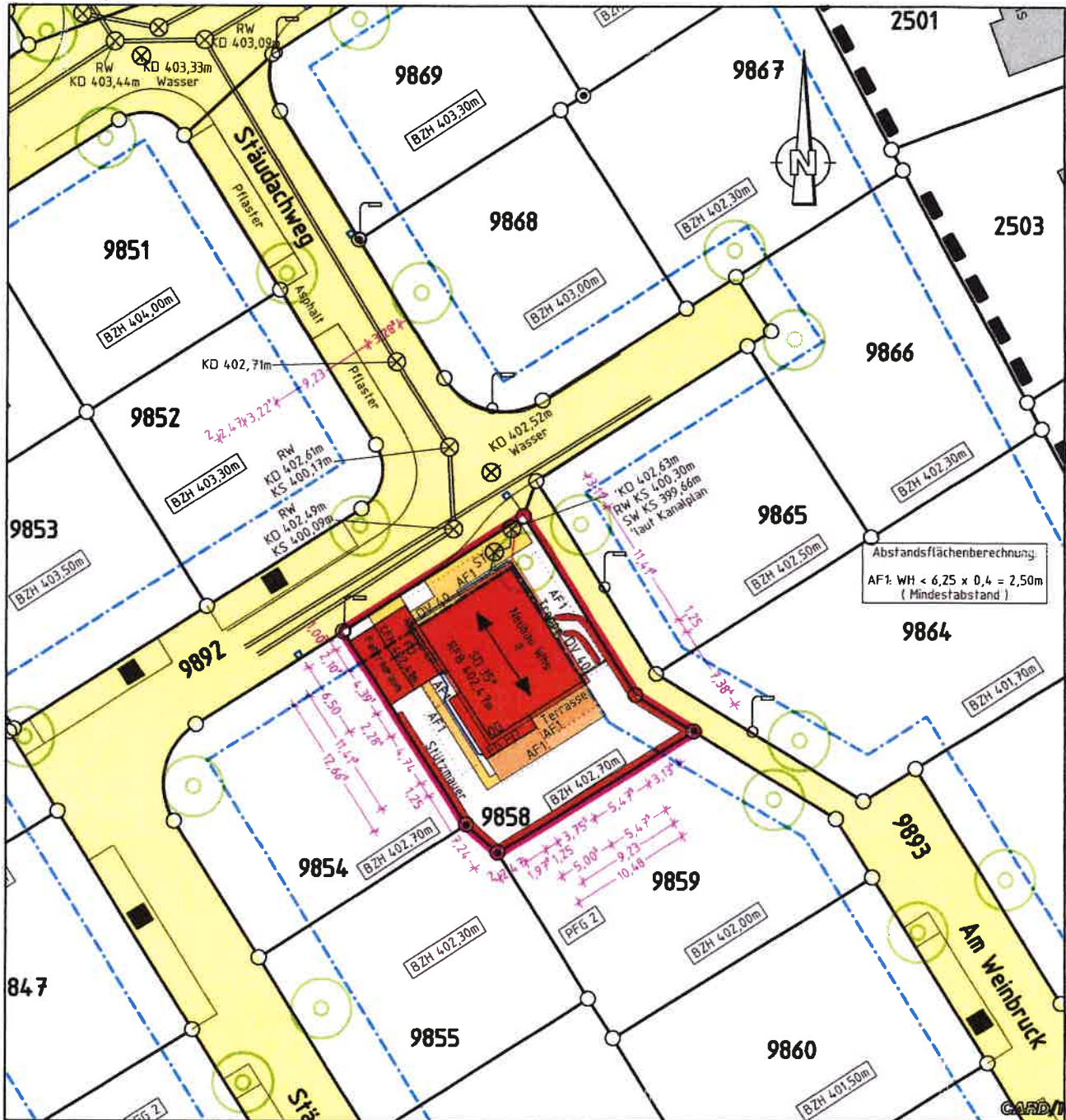
WA1	II
0,4	SD : TH _{max} = 6,00m, FH _{max} = 10,00m PD/ZD : TH _{max} = 6,50m, FH _{max} = 9,00m FD : GH _{max} = 6,50m
	SD : 25° - 45° PD/ZD : 5° - 20° FD : 0° - 5°

LAGEPLAN

- zeichnerischer Teil -
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)

Maßstab 1:500

Datei: 21127, LP500-2r.PLT BV Baumhof



Auszug aus dem
 Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem.
 Einzelzeichnungen nach § 4 LBOVVO.

Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen,
 Stollen, Tanks und dergleichen sind im Lageplan nicht dargestellt.

Kanalschächte sind in der Örtlichkeit aufgenommen.
 Höhen im NEUEN SYSTEM.

Lageplan erstellt durch:
 Pfullendorf, den 01.06.2021



Dipl.-Ing. Roland Mayer
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 2 LBOVVO

Tel.: 07552 / 565 Fax / 4186
 Am Berghof 91, 88630 Pfullendorf
 info@vermessungsbuero-mayer.de
 www.vermessungsbuero-mayer.de